

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0033/17 Stadträtin Birgit Steinmetz SPD-Stadtratsfraktion	Amt 51	S0053/17	02.03.2017
Bezeichnung	Optimierung Kostenausgleich bei Überbelegung in Kindertagesstätten		
Verteiler	Tag		
Der Oberbürgermeister	21.03.2017		

Die Verwaltung nimmt zu der Anfrage F0033/17 wie folgt Stellung:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in einem kürzlich veröffentlichten Zeitungsartikel war zu lesen, dass derzeit 67 der 100 Magdeburger Kindertagesstätten überbelegt sind – im Schnitt ein Kind pro Kita. Dem Artikel war im Weiteren zu entnehmen, dass die Stadtverwaltung den Trägern sogar bis zu zehn Prozent mehr Kinder, als es die Betriebserlaubnis der jeweiligen Kindertagesstätte zulässt, genehmigen würde, um dem derzeitigen Betreuungsnotstand entgegenzuwirken.

Die wenigsten Träger machen jedoch in vollem Umfang davon Gebrauch, denn die Genehmigung muss vom Träger der Kita beantragt werden, ist kindgebunden und wird nur für ein Jahr erteilt, was einen hohen bürokratischen Aufwand verursacht. Zudem muss der jeweilige Träger die Kosten pro Kind erst einmal selber tragen, bevor die Erstattung der Überbelegungskosten rückwirkend zum Jahresende durch die Stadtverwaltung erfolgt.

Ich habe daher folgende Frage:

- Welche Maßnahmen können seitens der Verwaltung getroffen werden, um hier einen optimaleren Kostenausgleich für die Träger zu schaffen und den bürokratischen Aufwand zu verringern?*

Ich bitte um kurze mündliche und ausführliche schriftliche Stellungnahme.

Die Grundsätze der Finanzierung sind im Kinderfördergesetz des Landes Sachsen - Anhalt (KiFöG LSA) geregelt. Gemäß § 11 a KiFöG LSA ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet mit den Trägern von Tageseinrichtungen nach § 78 g SGB VIII Vereinbarungen abzuschließen. Bis zum Abschluss dieser Vereinbarungen gelten gem. § 25 KiFöG LSA die Übergangs- und Anwendervorschriften, d. h. auf Antrag erhält der Träger der Tageseinrichtungen die für den Betrieb notwendigen Kosten. Die Modalitäten sind in der Richtlinie zur Finanzierung der Tageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg geregelt und wurden mit DS0466/13 in der Sitzung vom 23.01.2014 durch den Stadtrat bestätigt.

Um die laufende Finanzierung der Tageseinrichtungen zu ermöglichen, werden auf der Grundlage der voraussichtlichen Kosten Vorschüsse an die Träger ausgereicht.

Die Träger reichen für ihre Einrichtungen im Februar für das darauffolgende Jahr Belegungszahlen zur Haushaltsplanung in der Fachabteilung 51.4 ein. Diese werden zur Berechnung des Vorschusses herangezogen. Die angegebene voraussichtliche Belegung darf die gültige Betriebserlaubnis nicht überschreiten. Somit ist eine Planung mit Ausnahmegenehmigungen ausgeschlossen.

Mit der Einreichung der Endabrechnung für das vergangene Jahr erfolgt die abschließende Kostenberechnung. Hierbei werden die Kosten für alle belegten Plätze (also auch die Ausnahmegenehmigungen) geltend gemacht.

Sofern nicht im Laufe des (Haushalts-)Jahres eine erhebliche Änderung der Berechnungsgrundlage für die Höhe der Vorschusszahlungen geltend gemacht, nachgewiesen und begründet wird, gilt der genannte Zahlungsbetrag für das Haushaltsjahr in unveränderter Höhe fort.

Wird dem Träger eine Änderung der Betriebserlaubnis erteilt, hat er die Möglichkeit entsprechend der neuen BE einen Änderungsantrag einzureichen. Dieser wird schnellstmöglich bearbeitet und die Vorschusszahlung wird ab der nächsten Auszahlung angepasst.

Bei Personalkostenerhöhungen durch Tarifierpassungen können die Träger bei Bedarf einen Änderungsantrag einreichen. Dieser wird ebenfalls schnellstmöglich bearbeitet. Da es sich in dem Fall um einen großen Arbeitsaufwand handeln kann (Bearbeitung von 130 Anträgen) kommt es mitunter vor, dass die Anpassung des Vorschusses nicht zur nächsten Auszahlung, sondern erst zur übernächsten Auszahlung erfolgen kann.

Stellen Träger im laufenden Jahr fest, dass die Vorschusszahlungen aufgrund einer Vielzahl von genehmigten Ausnahmegenehmigungen nicht auskömmlich sind, besteht auch hier die Möglichkeit einen Änderungsantrag einzureichen.

Im **Monat Januar 2017** haben 25 von 92 Einrichtungen, in denen Kinderkrippen- und Kindergartenkinder betreut werden, insgesamt 67 Ausnahmegenehmigungen genutzt.

Entgegen der Darstellung aus der Presse werden die Anträge auf Ausnahmegenehmigung ausschließlich elektronisch über das Kita-Portal gestellt. In dem Antrag muss die Dauer der Ausnahmegenehmigung, der Vor- und Zunahme sowie das Geburtsdatum des Kindes, die Platzkategorie (Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort ausgedrückt mittels Alter in Monaten) und eine Begründung des Antrages angegeben werden. Die Begründung ist ein Freitextfeld in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- eine Begründung, warum das Kind außerhalb der gültigen Betriebserlaubnis (vorzeitige Aufnahme, Überschreitung der Kapazität) aufgenommen werden soll,
- Bestätigung, dass der gesetzliche Personalschlüssel eingehalten wird,
- Bestätigung, dass die sächlichen Bedingungen bzw. die Ausstattung vorhanden sind,
- Bestätigung, dass das Elternkuratorium informiert ist.

Eine Einreichung von Unterlagen und Papierformularen ist nicht notwendig.

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigung erfolgt im Jugendamt. Die Genehmigung der Ausnahmegenehmigung wird durch die Stabstelle V/02 erteilt. Der Einrichtung geht ein schriftlicher Bescheid zu, außerdem erfolgt die Genehmigung in der Kitasoftware.

Ausnahmegenehmigungen zur Überschreitung der Kapazität gemäß der individuellen Betriebserlaubnis werden auf ihre Notwendigkeit geprüft. Aufgrund des Schuleintritts von Kindergartenkindern zum August eines jeden Jahres und der damit frei werdenden Plätze kann die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung nur für max. ein Jahr bestätigt werden. Sollte die Ausnahmegenehmigung über einen längeren Zeitraum als beantragt benötigt werden, so

kann ein Folgeantrag gestellt werden, indem nur noch der Zeitraum und die Begründung angegeben werden muss.

Borris